



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 28
Seite 355 bis 356

20. November 1995

Redaktion: H. Leufen
Telefon: 0371 531 1657

Gemeinsame Studienordnung für die Graduiertenstudiengänge an den Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 6. November 1995

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Graduiertenstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Graduiertengesetz - SächsGradG) vom 24. Mai 1994 (Sächs. GVBl. S. 1006) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) erläßt der Senat nachfolgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Allgemeine Bedingungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Studienbeginn und Studiendauer
- § 7 Inhalt und Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 8 Tutorien
- § 9 Inkrafttreten

Vorbemerkung: In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnungen der Fakultäten Ziele, Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Graduiertenstudiums in den Graduiertenstudiengängen an den Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Diese Ordnung gilt für die Graduiertenstudenten im Sinne von § 3 Abs. 1 SächsGradG.

§ 2

Ziele des Graduiertenstudiums

Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigen Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums gemäß §§ 7 und 8 die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

§ 3

Allgemeine Bedingungen

Graduiertenstudenten sind Studenten im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 3 SHG. Sie werden grundsätzlich der Fakultät zugeordnet, von der der betreffende Studiengang, für welchen der Student immatrikuliert ist, eingerichtet ist.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Graduiertenstudium kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät erfüllt,
2. ein Promotionsvorhaben vorweisen kann und
3. wenn ein Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau bereit ist, die Betreuung zu übernehmen oder die Qualifizierung zu unterstützen.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums ist vom Bewerber an die Graduiertenkommission zu richten. Die Termine, zu denen Anträge

ingereicht werden können, sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers Aufschluß gibt,
2. Zeugnisse und Nachweise,
3. eine Stellungnahme des Hochschullehrers, der die Betreuung übernehmen soll oder bereit ist, die Qualifizierung zu unterstützen,
4. eine vom Antragsteller und Betreuer unterzeichnete Darstellung
 - a) des gewählten Promotionsvorhabens,
 - b) des Standes der Vorarbeiten,
 - c) ein Aufriß des Themas und
 - d) eine auf die Regelstudienzeit abgestimmte Zeitplanung.

Referenzen können beigelegt werden.

(3) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fakultätsrat die Graduiertenkommission der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

(4) Dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zum Graduiertenstudium erfüllt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

(5) Einsprüche gegen Entscheidungen der Graduiertenkommission über die Qualifikation des Bewerbers, die Qualität seines Arbeitsvorhabens und die sonstigen fachlichen Voraussetzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 SächsGradG statthaft. Diese sind beim Senat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich einzureichen. Über den Einspruch ist vom Senat innerhalb von weiteren vier Wochen zu entscheiden.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

Der Studienbeginn wird durch die Graduiertenkommission festgelegt. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre; im übrigen gilt § 20 Abs. 2 Nr. 4 SHG. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Graduiertenkommission anzuzeigen. Das Graduiertenstudium endet mit der Promotion.

§ 7

Inhalt und Ablauf des Graduiertenstudiums

(1) Das Graduiertenstudium ist so zu organisieren, daß unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und persönlichen Bedingungen der Erfolg der Promotion gefördert wird.

(2) Die Fakultät erstellt für den betreffenden Graduiertenstudiengang ein Rahmenstudienprogramm, welches vom Senat zu genehmigen und dieser Ordnung als Anlage beizufügen ist.

(3) Das Rahmenstudienprogramm legt

1. Art und Umfang der Betreuung sowie
2. die Anzahl zu erbringender Tutorien gemäß § 8 fest. Die Fakultät sollte für die einzelnen Gebiete für Tutorien besonders geeignete Lehrveranstaltungen empfehlen. Das Rahmenstudienprogramm soll ferner die Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen näher regeln.

(4) Die individuellen Umstände des Graduiertenstudenten und dessen konkretes Thema betreffende Einzelheiten können in einer zwischen dem Betreuer und ihm getroffenen Zusatzvereinbarung berücksichtigt werden. Die Zusatzvereinbarungen sind jeweils in den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums zu erstellen und bedürfen der Bestätigung des Dekans.

§ 8

Tutorien

Der Graduiertenstudent hat die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) zu erbringen. Die übertragene Tätigkeit darf zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Graduiertenstudenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden. Die Graduiertenkommission kann Grundsätze für die Tutorien des Graduiertenstudenten festsetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für die ab Januar 1995 in einem Graduiertenstudiengang immatrikulierten Studenten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Die Studienordnung, der die Graduiertenkommission am 23. November 1994 zugestimmt hat, wurde am 13. Dezember 1994 vom Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11. Januar 1995 angezeigt.

Chemnitz, den 6. November 1995

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz · Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 45
Seite 546

3. Juni 1996

Redaktion: H. Leulén
Telefon: 0371 531 1657

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der gemeinsamen Studienordnung für die Graduiertenstudiengänge an den Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 6. November 1995 Rahmenstudienprogramm für die Graduiertenstudiengänge Physik und Chemie Vom 23. Mai 1996

Auf Grund von § 7 Abs. 2 der gemeinsamen Studienordnung für die Graduiertenstudiengänge an den Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 6. November 1995 (Amtliche Bekanntmachungen S. 355) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften am 07.02.1996 nachstehendes Rahmenstudienprogramm erlassen:

1. Der Graduiertenstudent erarbeitet gemeinsam mit seinem betreuenden Hochschullehrer in den ersten Monaten des Graduiertenstudiums eine Aufgaben- und Zielstellung für sein Promotionsvorhaben.
2. Er berichtet regelmäßig in Einzelberatungen seinem Betreuer über Stand, Fortschritte und Ergebnisse seiner Arbeit.
In der Regel einmal im Semester stellt der Graduiertenstudent den Stand der Bearbeitung seines Promotionsthemas in Forschungsberatungen der Arbeitsgruppe seines Betreuers zur Diskussion.
3. In Abstimmung mit seinem Betreuer besucht der Graduiertenstudent Kursvorlesungen, Seminare und Kurspraktika, wie sie insbesondere im Rahmen von Graduiertenkollegs, Innovationskollegs und Sonderforschungsberreichen der Fakultät angeboten werden.
4. Der Graduiertenstudent nimmt regelmäßig am wissenschaftlichen Leben seines Fachgebietes und des Institutes bzw. der Fakultät teil (Forschungsgruppenberatungen, wissenschaftliche Kolloquien der Institute, Disputationen zur Verteidigung von Dissertationen u. a.).

5. Zum Erwerb eigener Erfahrungen in der Ausbildung, in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und von Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erbringt der Graduiertenstudent in der Regel ab dem zweiten Semester seines Graduiertenstudiums befristete Dienstleistungen in der Lehre, z. B. als Seminar-, Übungs- und Praktikumbetreuer in Lehrveranstaltungen der Studiengänge Physik oder Chemie.

Der Umfang dieser Aufgaben darf maximal zwei SWS bzw. vier SWS/Studienjahr betragen. Ihre Auswahl trifft, in Abstimmung mit den Graduiertenstudenten, der Betreuer.

6. Für die Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 23.02.1995.

Die vorliegende Satzung ist am 13.02.1996 vom Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau genehmigt worden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Chemnitz, den 23. Mai 1996

Der Dekan
der Fakultät für Naturwissenschaften

Prof. Dr. v. Borczyskowski